



Beschlusskammer 3

BK3h-21/005

B e s c h l u s s

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2021, 03.11.2021, 13.01.2022 und 04.03.2022 vorgelegten Next Generation Network-Interconnection-Standardangebots 2021 (im Folgenden: „NGN-IC-Standardangebot 2021“), welches die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in deren Festnetz regelt,

betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. Multiconnect GmbH, Platzl 2, 80331 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Plusnet GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. IN-telegence GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

9. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
12. MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstr. 22, 39,104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. outbox AG, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln, vertreten durch den Vorstand,
14. [netzquadrat] Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
16. dtms GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. NFON AG, Machtlfinger Str. 7, 81379 München, vertreten durch den Vorstand,
19. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstr. 4, 80339 München, vertreten durch die BT Garrick GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
21. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Marienstr. 30, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
22. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
die Beisitzerin Judith Schölzel und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 16.02.2022 beschlossen:

- A. Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 überarbeitete und am 13.01.2022 bzw. 04.03.2022 vorgelegte Entwurf der „NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung“ mit folgendem Stand:

- <i>Hauptvertrag</i>	Stand: 13.01.2022
- Anlage A	
• Teil 1	Stand: 13.01.2022
• Teil 2	Stand: 01.03.2022
- Anlage B	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 10.09.2021
• Beilage	Stand: 24.06.2021
- Anlage C	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 06.07.2021
• Teil 3	Stand: 03.11.2021
• Beilage 1	Stand: 06.07.2021
• Beilage 2	Stand: 24.06.2021
- Anlage D	Stand: 03.11.2021
- Anlage E	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 24.06.2021
- Anlage F	Stand: 24.06.2021
• Beilage	Stand: 24.06.2021
- Anlage G	Stand: 03.11.2021
- Anlage H	Stand: 01.03.2022
- Anlage I	Stand: 01.03.2022
- Anlage J	Stand: 24.06.2021
- Anlage K	Stand: 01.03.20.22

wird wie folgt geändert:

In Anlage H wird die Definition „P-Asserted Identity“ wie folgt neu gefasst:

„P-Asserted Identity

Der Header „P-Asserted-Identity“ beinhaltet eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte A-Rufnummer (PAI).

Eine gültige PAI ist gegeben, wenn sie nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z. B. darf das A-Rufnummerfeld in der PAI weder leer sein, noch alphanumerische Zeichen enthalten).

- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RF.C 3966 muss im Header „P-Asserted-Identity“ das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
- Die Rufnummernlänge der PAI muss den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
- Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.
- Geht von der PAI ein atypisches Telefonieverhalten aus, wird vermutet, dass die PAI ungültig ist, wenn das Telefonieverhalten auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist. Ein atypisches Telefonieverhalten kann sich insbesondere durch ein auffällig hohes Verkehrsaufkommen oder auffällig viele parallele Verbindungen mit derselben PAI ergeben.“

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebots endet am 30.06.2026.

I. Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 im Verfahren zur Überprüfung des von der Betroffenen vorgelegten Next Generation Network-Interconnection-Standardangebots 2021 (im Folgenden: „NGN-IC-Standardangebot 2021“), welches die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in deren Festnetz regelt.

Mit der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 vom 19.12.2016 wurde die der Betroffenen bereits in vorangegangenen Regulierungsverfügungen auferlegte Verpflichtung zur PSTN- und IP-Netzzusammenschaltung und zur dafür erforderlichen Kollokationsgewährung sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Standardangebots aufrechterhalten. Mit Beschluss BK 3d-20/030 vom 26.02.2021 wurde die Zugangsverpflichtung für die Terminierung im Hinblick auf Verbindungen mit Ursprung außerhalb der EU teilweise sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuführung und die Unterwerfung der Entgelte unter die Genehmigungspflicht widerrufen.

Mit Schreiben vom 09.07.2021, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tage, hat die Betroffene den Vertragsentwurf für die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung (im Folgenden „NGN-IC-Standardangebot 2021“) vorgelegt, das das alte NGN-IC-Standardangebot vollständig ersetzen soll. Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Vertragsbestandteil	Langbezeichnung	Bezeichnung im Beschluss
Hauptvertrag	Hauptvertrag	Hauptvertrag
Anlage A	NGN-Interconnection-Leistungen	Anlage A
Teil 1	NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation	Anlage A Teil 1
Teil 2	Dienstportfolio	Anlage A Teil 2
Anlage B	Preise	
Teil 1	Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation	
Teil 2	Preise für Zusammenschaltungsdienste	
Beilage	Individuelle Preise	
Anlage C	Qualität, Betrieb und Technische Parameter	Anlage C

Vertragsbestandteil	Langbezeichnung	Bezeichnung im Beschluss
Teil 1	Qualität	Anlage C Teil 1
Teil 2	Betrieb	Anlage C Teil 2
Teil 3	Technische Parameter	Anlage C Teil 3
Beilage 1	Auskunftsersuchen	
Beilage 2	Meldeverfahren für Störungen an der Niederspannungsversorgung / RLT-Anlage im NGN-Kollokationsraum	
Anlage D	Realisierung	Anlage D
Anlage E	Abrechnung	Anlage E
Teil 1	Abrechnung der NGN-Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern	
Teil 2	Verfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten	
Anlage F	Individuelle Vereinbarungen	Anlage F
Anlage F	Individuelle Vereinbarungen	
Beilage	Dienstportfolio	
Anlage G	Test	Anlage G
Anlage H	Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen	Anlage H
Anlage I	Kontakte	
Anlage J	Veröffentlichung	
Anlage K	Origin Based Rating	Anlage K
Verzeichnis	Verzeichnis der Vertragsbestandteile NGN Zusammenschaltungsvereinbarung	Verzeichnis

Nach Überprüfung der Entwürfe dieser Vertragsbestandteile hat die Beschlusskammer am 13.12.2021 eine 1. Teilentscheidung erlassen und deren Tenor mit Mitteilung Nr. 334 im Amtsblatt 2021/24 veröffentlicht. Darin ist der Betroffenen aufgegeben worden, bis zum 13.01.2022 ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot vorzulegen. Die Betroffene hat daraufhin fristgemäß geänderte Fassungen des Hauptvertrags, der Anlagen A, H und K sowie des Verzeichnisses der Vertragsbestandteile vorgelegt, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht worden sind.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 16.02.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Zu den neu vorgelegten Entwürfen haben die Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15., zu 16. sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Betroffene wiederum geänderte Fassungen der Anlagen A, H, I und K (Stand vom 01.03.2022) vorgelegt. Zu diesen Entwürfen haben die Beigeladenen zu

2., zu 14., zu 15., zu 19. sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Am 27. April 2022 ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum 27. Mai 2022 dazu Stellung zu nehmen.

[Weiterer Verfahrensgang]

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen in der Begründung sowie auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Der von der Betroffenen zuletzt vorgelegte Standardangebotsentwurf bestehend aus dem Hauptvertrag (Stand: 13.01.2022), Anlage A Teil 1 (Stand 13.01.2022) und Teil 2 (Stand 01.03.2022), Anlage B Teil 1 (Stand 24.06.2021) und Teil 2 (Stand 10.09.2021), Anlage C Teil 1 (Stand 24.06.2021), Teil 2 (Stand 10.09.2021) und Beilage (Stand 24.06.2021), Anlage C Teil 1 (Stand 24.06.2021), Teil 2 (06.07.2021), Teil 3 (Stand 03.11.2021), Beilage 1 (Stand 06.07.2021), Beilage 2 (Stand 03.11.2021), Anlage D (Stand 03.11.2021), Anlage E Teil 1 und Teil 2 (beide Stand 24.06.2021), Anlage F nebst Beilage (Stand 24.06.2021), Anlage G (Stand 03.11.2021), Anlage H (Stand 01.03.2022), Anlage I (Stand 01.03.2022), Anlage J (Stand 24.06.2021), Anlage K (Stand 01.03.2022) wird gemäß dem Tenor geändert festgelegt, weil die Betroffene die korrespondierende Vorgabe in Tenorziffer A. 3.2 aus der 1. Teilentscheidung vom 13. Dezember 2022 nicht ausreichend umgesetzt hat.

Die Entscheidung basiert auf § 29 Abs. 7 TKG i. V. m. Abs. 5 3 3 TKG.

1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 29, 191 und 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung in Einklang mit § 215 Abs. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten und gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung. Diese fand mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 3 S. 2 TKG im Rahmen einer Telefon- und Videokonferenz statt.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 S. 1 TKG behördenintern mit den im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen abgestimmt.

Da es sich bei einem Standardangebotsverfahren um eine Maßnahme nach Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (EKEK) handelt, war in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 1 EKEK und in analoger Anwendung von § 12 Abs. 1 TKG ein Konsultationsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung war zudem der Europäischen Kommission zu notifizieren, denn die Entscheidung hat insbesondere aufgrund der Vorgaben zum Origin Based Rating (OBR) Binnenmarktrelevanz. Wenngleich sich das Erfordernis der Konsolidierung bei Standardangebotsverfahren nicht unmittelbar aus den Vorschriften des TKG ergibt, folgt die Notwendigkeit aus Art. 32 Abs. 3 S. 1 lit b) EKEK i.V.m. dessen Art. 68, der sämtliche von den nationalen Regulierungsbehörden potentiell aufzuerlegenden Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen i.S.d. Art. 69 bis 74 und 76 bis 81 EKEK erfasst. Auch die Europäische Kommission geht in ihrer Empfehlung (EU) 2021/554 vom 30. März 2021 davon aus, dass Standardangebotsverfahren grundsätzlich zu konsolidieren sind (vgl. dort Ziffer 17 a) S. 2).

2 Maßstab und Prüfungsumfang

Das Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG grundsätzlich zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur dieses Angebot nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 in diesem Verfahren verwiesen.

Entspricht der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 TKG fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur das vorliegende Unternehmen – wie vorliegend in der 1. Teilentscheidung geschehen – gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen der Betroffenen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62/14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 29 Abs. 4 S. 2 TKG überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Die Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde. Soweit die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die 1. Teilentscheidung entschieden ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, a.a.o., Rn. 36.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

3 Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des Standardangebotes

Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den zuletzt vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen und der Beigela denen wie folgt bewertet und zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angepasst:

3.1 Hauptvertrag Ziffer 16.2.2

3.1.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 16.2.2 ist die Regelung, dass sich die Parteien vorbehalten, im Falle einer erstmaligen oder erneuten Entgeltregulierung vorerst Entgelte im Rahmen der maximalen Obergrenze in Rechnung zu stellen, zu streichen.

3.1.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„16.2.2 Preisregulierung

Die Vertragspartner halten bei der Vereinbarung und Änderung der Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen die geltenden regulierten Höchstpreisgrenzen ein.

Sofern Entgelte erstmals oder erneut einer Regulierung unterfallen, so behalten sich die Vertragspartner vor, ~~Entgelte im Rahmen der maximalen Höchstpreisgrenzen weiterhin in Rechnung zu stellen und~~ gegen die jeweilige Regulierungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, höhere Entgelte ganz oder teilweise (auch) rückwirkend durchzusetzen.“

3.1.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.2 Hauptvertrag Ziffer 16.3.1

3.2.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 16.3.1 ist in Absatz 3 eine Ergänzung aufzunehmen, die es dem ICP ermöglicht, die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) zu wählen.

3.2.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Zeitpunkt der Abrechnung und Fälligkeit

Die vereinbarten Preise werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den Ziffern 12 und 14 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.

- b) Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß Ziffer 6 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.
- c) Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den Ziffern 6, 12 und 14 werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt. **Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich. Für diesen Fall kommt Ziffer 7 im Teil 1 der Anlage E (Abrechnung) nicht zur Anwendung.**

3.2.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.3 Hauptvertrag Ziffer 25 Abs. 1

3.3.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 25 Abs. 1 ist zu regeln, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen frühestens zum Ende der von der Bundesnetzagentur im Verfahren BK3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit möglich ist.

3.3.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„25 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt. **Eine Kündigung durch die Telekom ist frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit (tt.mm.jjjj) möglich.**“

3.3.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.4 Hauptvertrag Ziffer 27

3.4.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 27 ist aufzunehmen, dass die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unabhängig von der für den Vertragsschluss gewählten Form jedenfalls auch in Schriftform erfolgen kann.

3.4.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„27 Form der Kündigung

Die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und der einzelnen Zusammenschaltungsdienste ~~bedürfen~~ ~~ist dem Vertragspartner in~~ der für den Vertragsschluss gewählten Form ~~zu übermitteln. Sofern der Vertrag elektronisch signiert wurde, kann die Kündigung auch schriftlich erfolgen.~~“

3.4.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.5 Anlage A Teil 1 Abschnitt II

3.5.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

Teil 1 II. Kollokation der Telekom ist im Hinblick auf den Bestandsschutz von POI-Standorten angemessen neu zu fassen.

3.5.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„1 Grundsätze zum NGN Kollokationsraum
(...)

Die Telekom gewährt Bestandsschutz für die Standorte der NGN-Kollokationsräume an den in Ziffer 1 der Anlage F (Absprachen) vereinbarten Points of Interconnection (PoI) bis ~~31.12.2022~~ ~~30.06.2025~~. Die Telekom hat das Recht, die vorgenannten Standorte ~~mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Monaten, erstmalig zum 01.01.2023~~ aufzulösen. Die Ankündigungsfrist für die Auflösung eines Standortes beträgt 15 Monate. Den Bestandsschutz berücksichtigend kann ein Standort erstmalig zum 01.07.2025 aufgelöst werden.“

3.5.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.6 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1

3.6.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen.

3.6.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Worte „in der Regel“ gestrichen.

3.6.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.7 Anlage A Teil 1 Abschnitt II

3.7.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Teil 1 Abschnitt II 5.2.1 ist die Regelung zur gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraums um die Möglichkeit der Mitnutzung durch verbundene Unternehmen zu erweitern, auch wenn diese in dem Kollokationsraum keinen eigenen N-ICAs in Betrieb genommen haben.

3.7.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffenen schlägt folgende Änderung der Ziffer 5.2.1 vor:

„5.2.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bedarf der Zustimmung der Telekom. Eine solche Zustimmung wird nur für die Realisierung von N-ICAs Customer Connect in Co-location gemäß Ziffer I, 3.1.3 dieser Anlage erteilt. ~~Darüber hinaus ist dem jeweiligen Mitnutzer~~

- ~~Mitnutzern, die eigene N-ICAs in Betrieb genommen haben, ist die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet., sofern dieser Mitnutzer, bei denen es sich im Sinne des § 15 AktG nachweislich um verbundene Unternehmen im Verhältnis zum ICP handelt, wird die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet, auch wenn sie keine eigenen N-ICAs in Betrieb genommen hat.~~ haben.“

Zudem soll eine neue Ziffer 5.5.8 eingefügt werden:

„5.5.8 Sofern es sich bei dem jeweiligen Mitnutzer um ein im Sinne des § 15 AktG nachweislich verbundenes Unternehmen im Verhältnis zum ICP handelt, erhält das verbundene Unternehmen im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts am NGN-Kollokationsraum von ICP die Möglichkeit, die Nutzungsrechte an diesem NGN-Kollokationsraum zu erhalten. In diesem Fall muss ICP dafür Sorge tragen, dass 3 Monate vor Beendigung seines Nutzungsrechts das verbundene Unternehmen eine NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterschrieben und einen eigenen N-ICAs bestellt hat. Andernfalls kommt Ziffer 5.5.6 zur Anwendung.“

3.7.3 Bewertung

Durch die Anpassung hat die Betroffene die Vorgaben in der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Das in Ziffer 5.5.8 geregelte Recht des verbundenen Unternehmens, im Falle der Kündigung des ICP die Kollokation zu übernehmen, ist Teil der Mitnutzungsregeln und erweitert dessen Rechte.

3.8 Anlage G Ziffern 4.1.4, 4.2.4, 5.5 Testbericht

3.8.1 Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. wiederholt ihren Vortrag vor Erlass der 1. Teilentscheidung, es sei nicht nachvollziehbar, warum allgemeine oder anonymisierte Teile der Testberichte als Geschäftsgeheimnis zu behandeln seien. Nach ihrer Auffassung sei ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von anonymisierten Testberichten nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang weist sie

ergänzend darauf hin, dass im parallelen Standardangebotsverfahren BK3k-21/007 (Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Telekom) Testberichte nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner vorgesehen sind. Es sei nicht ersichtlich, warum das im Festnetzbereich anders sein sollte. Sie regt an, die Ziffern 4.1.4., 4.2.4 und 5.5 wie folgt zu ergänzen: „*Auf Verlangen eines Vertragspartners werden Auszüge aus dem Testbericht definiert, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und an Dritte weitergegeben werden können.*“

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ein Gleichlauf zwischen den Regelungen in den beiden Standardangeboten nicht angezeigt sei. Die Situation zwischen Mobilfunk und Festnetz sei hier nicht vergleichbar, da die Betroffene sich im Festnetzbereich deutlich mehr Nachfragern gegenübersehe. Es sei auch kein praktischer Bedarf erkennbar.

3.8.2 Bewertung

Es ist keine Änderung der Regelungen angezeigt. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der 1. Teilentscheidung, Ziffer 3.51.3, verwiesen. Auch der ergänzende Verweis der Beigeladenen zu 14. auf die entsprechende Klausel im Mobilfunkstandardangebot führt zu keinem anderen Ergebnis. Aufgrund der deutlich höheren Anzahl an Marktakteuren im Festnetz ist nachvollziehbar, warum die Betroffene hier strengere Maßstäbe anlegt als im Mobilfunk. Zudem hat die Beigeladene zu 14. nach wie vor ihren konkreten Bedarf an den fraglichen Informationen nicht näher begründet. Sollte tatsächlich die Weitergabe von Auszügen aus dem Testbericht, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, an Dritte für die Vertragserfüllung erforderlich werden, ist die Betroffene zu einer entsprechenden Mitwirkung gemäß § 242 BGB verpflichtet.

3.9 Anlage K Ziffer 3.1

3.9.1 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, in Ziffer 3.1 der Anlage K am Ende des 4. Absatzes folgenden Satz einzufügen: „*Ferner beinhaltet die OBR-Masterpreisliste eine Preisposition für manipulierte Rufnummern in der PAI ("RN_INV").*“

3.9.2 Bewertung

Die Ergänzung ist nicht zu beanstanden, wenngleich eine diesbezügliche Vorgabe in der 1. Teilentscheidung von der Beschlusskammer nicht gemacht wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betroffene in Ziffer 4 der Anlage K nunmehr klarstellt, dass die Preise für die Preispositionen "NONDEF" und "RN_INV" gleich hoch sind, sind hiermit keine Nachteile für die ICP erkennbar. Vielmehr gibt die Ergänzung lediglich das praktische Vorgehen der Betroffenen wieder und führt damit zu mehr Transparenz, was für die Vertragspartner ausschließlich von Vorteil ist.

3.10 Anlage K Ziffer 3.3 Abs. 3

3.10.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 3.3 ist in Abs. 3 ein angemessener Fristlauf zu regeln.

3.10.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Regelung vor:

„3.3. Die Vertragspartner übermitteln ihre jeweiligen OBR-Masterpreislisten auf Basis der - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - gültigen Dialcodeliste per E-Mail an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannten E-Mail-Empfängeradressen. Bei Versendung an eine andere E-Mail-Adresse gilt die OBR-Masterpreisliste als nicht zugegangen und bleibt unbeachtet.

Die Vertragspartner bemühen sich, Preisänderungen möglichst mit einer Wirksamkeit zum ersten eines Kalendermonats zu bündeln. Hierzu erfolgt die Versendung der jeweiligen OBR-Masterpreislisten mit nachstehenden Mindestvorlaufzeiten - bezogen jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - für:

- Transitleistungen sechs Arbeitstage.
- Terminierungsleistungen sieben Arbeitstage.

Geht die OBR-Masterpreisliste ~~an Arbeitstagen bis 08:00 Uhr~~ beim Vertragspartner ein, ~~erfolgt die Rückmeldung des adressierten Vertragspartners innerhalb 24 Stunden an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse.~~

~~Der Rückmeldung geht die Prüfung der OBR-Masterpreislisten voraus. Die nimmt dieser eine Prüfung beschränkt sich dabei~~ auf die Vollständigkeit und Verwertbarkeit der Einträge vor. Die Preishöhen bleiben ~~dabei~~ unbeachtet.

Die Rückmeldung des Prüfergebnisses ist unverzüglich an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse zu übermitteln. Die Wirksamkeit der Preisänderung zum angestrebten Zeitpunkt (vgl. Grundsätze in Absatz 2 dieser Ziffer) setzt eine Rückmeldung, die mindestens 6 bzw. 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Preisänderung liegt, voraus.

Für die Preisvereinbarung gibt es nachstehende Rückmeldemöglichkeiten:

- Accept: Komplette Preisliste wird ohne Ausnahme akzeptiert.
- Partial Reject: Eine oder mehrere Preise werden nicht akzeptiert, da beispielsweise die Vorlauffrist nicht eingehalten wurde.
- Reject: Komplette Preisliste wird nicht akzeptiert, da beispielsweise die Herkunft unklar ist (richtiger Absender ist nicht erkennbar), die falsche Dialcodeliste benutzt wurde, die Daten nicht lesbar sind, usw.

Bei "Accept" gilt die OBR-Masterpreisliste als vereinbart. Die bisherige OBR-Masterpreisliste verliert mit Wirksamwerden der Neuen ihre Gültigkeit.

Bei "Partial Reject" gelten alle - bis auf die nicht akzeptierten - Preise als vereinbart. Für den nicht akzeptierten Teil der OBR-Masterpreisliste kann der Vertragspartner eine angepasste OBR-Masterpreisliste unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorlaufzeiten zur Verfügung stellen. Bis zum Wirksamwerden der angepassten OBR-Masterpreisliste gelten für den nicht akzeptierten Teil die bisher vereinbarten und eingestellten Preise.“

3.10.3 Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Die von den Beigeladenen vorgetragene Kritik, es müsse stets sichergestellt sein, dass sich ein Eingang der OBR-Masterpreisliste an einem Freitag oder am Vortag eines bundeseinheitlichen Feiertags nicht negativ auf die Prüfmöglichkeit auswirke, hat sich durch die Änderung erledigt. Die Formulierung „unverzüglich“ im Zusammenspiel mit der Vorgabe, dass die Wirksamkeit der Preisänderung zum angestrebten Zeitpunkt (vgl. Grundsätze in Absatz 2 dieser Ziffer) eine Rückmeldung voraussetzt, die mindestens 6 bzw. 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Preisänderung liegt, trägt den Interessen der ICP angemessen Rechnung.

3.11 Anlage H Definition „Ortsnetz“

3.11.1 Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. kritisiert die Definition des Ortsnetzes. Zur Begründung verweist sie auf ihren Vortrag zur 1. Teilentscheidung.

Die Betroffene meint, die Definition des Begriffs Ortsnetz sei beizubehalten. Die entsprechende Kritik habe die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung bereits mit überzeugenden Argumenten zurückgewiesen. Neue Gründe seien von den Beigeladenen nicht vorgetragen, weshalb insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen der Beschlusskammer sowie der Betroffenen zu diesen Punkten verwiesen werden könne.

3.11.2 Bewertung

Die Definition des Begriffs Ortsnetz in der Anlage H bedarf keiner Anpassung. Die Beigeladene zu 14. hat keine weiteren Tatsachen vorgetragen. Es wird insoweit auf die Begründung in der 1. Teilentscheidung, Ziffer 3.57.3, verwiesen.

3.12 Anlage K, Definition des Begriffs „gültige PAI“

3.12.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene aus der 1. Teilentscheidung lautet:

Anlage K

Der Betroffenen wird aufgegeben, im Standardangebot eine Definition des Begriffs „gültige PAI“ aufzunehmen.

3.12.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt mit zuletzt vorgelegter Entwurfsfassung (Stand 01.03.2022) eine Anpassung der bereits im Ursprungsentwurf enthaltenen und mit Vorschlag vom 13.01.2022 ergänzten Definition des Begriffs „P-Asserted Identity“ in **Anlage H** (Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen) wie folgt vor:

„P-Asserted Identity

Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.

Eine gültige PAI ist gegeben, wenn **mindestens** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ~~-Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.~~
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z.B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut „SIP-URI“ mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut „TEL-URI“ des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.

~~-Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut „SIP-URI“ mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut „TEL-URI“ des gleichen Ursprungs parallel geduldet.~~

~~-Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.~~

- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.“

Zudem schlägt sie vor, Ziffer 3.1 Abs. 4 der Anlage K (Dialcodeliste und OBR-Masterpreisliste) wie folgt zu ergänzen:

„In der OBR-Masterpreisliste sind die gültigen Non-EU "Origin Dialed Digits" je "Country" zu je einer Preisposition zusammengefasst sowie die "NONDEF"-Ursprünge auf eine Preisposition reduziert. Ferner beinhaltet die OBR-Masterpreisliste eine Preisposition für manipulierte Rufnummern in der PAI ("RN_INV").“;

Ziffer 4 der Anlage K (Abrechnung) sei wie folgt anzupassen:

„Verbindungen mit Ursprung in vereinbarten gültigen Rufnummernbereichen ("Origin Dialed Digits") werden gemäß der jeweils gültigen OBR-Masterpreisliste in Rechnung gestellt.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziffer 2) berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur Inrechnungstellung höherer Preise wie folgt:

a) „NONDEF“

In den Fällen, in denen die PAI fehlt bzw. leer ist oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich gemäß der Dialcodeliste signalisiert wurde, kommen die Preise kommt der Preis gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte "Origin" mit der Eintragung "NONDEF" zur Anwendung.

b) „RN_INV“

Wird eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich ("Origin Dialed Digits") gemäß der Dialcodeliste signalisiert, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig oder in sonstiger Weise manipuliert wurde, kann ein zusätzlicher Aufschlag zu dem vereinbarten Preis oder ein erhöhter Preis berechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren in Anlage F (Absprachen), welche der beiden vorstehend genannten Abrechnungsvarianten von den jeweiligen Vertragspartnern kommt der Preis gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte „Origin“ mit der Eintragung „RN_INV“ zur Anwendung gebracht wird.

~~Der Aufschlag oder die für diese Fälle erhöhten Preise sind jeweils als eigene Preispositionen in der jeweils aktuellen OBR-Masterpreisliste auszuweisen.~~

Die Preise für „NONDEF“ und „RN_INV“ sind gleich hoch.

Die Inrechnungstellung ~~des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises~~ höherer Preise gemäß Buchstaben a. und b. erfolgt in der gleichen Rechnung, spätestens in der Folgerechnung für die Verbindung. Danach besteht kein Anspruch auf die Geltendmachung ~~des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises~~ höherer Preise.

~~Für die~~ Im Rahmen der Inrechnungstellung ist für Verbindungen gemäß Buchstabe b. eine Übersicht mittels CDR mit dem entsprechenden Code der konkreten Begründung für ~~den Aufschlags bzw. erhöhten Preis~~ die Preisposition "RN_INV" laut "Codeliste" beizulegen.

Der Dateiname und das Datenformat für den CDR-Austausch des jeweiligen Vertragspartners ist gemäß der "Regelungen zu Datei- und Datenformaten bei OBR" festzulegen. Die Regelungen sind im Extranet eingestellt.

Die Vertragspartner legen o. g. CDR im Dateiformat CSV im Secure Data Room (SDR) "OBR" in den entsprechenden Ordnern ab, wo sie für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rechnungslegung abgerufen werden können.

~~Die Vertragspartner stellen einander ihre Telekom stellt eine fortlaufend aktualisierte Codeliste der möglichen Begründungen für den Aufschlag bzw. erhöhten Preis per E-Mail an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannten E-Mail-Empfängeradressen die Preisposition "RN_INV" im Extranet zur Verfügung. Zusätzlich hinterlegt die Telekom ihre Codeliste im Extranet. Diese kann zum Zwecke der Vereinheitlichung vom Vertragspartner auch als eigene Codeliste verwendet werden. Anpassungsbedarf kann ICP der Telekom per E-Mail an das in Anlage I (Kontakte) genannte Funktionspostfach senden.~~

Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.“

3.12.3 Kontext und Sachvortrag

Einführung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung aufgegeben, im Standardangebot unter Anlage K eine Definition des Begriffs der „gültigen PAI“ aufzunehmen. Dieser Begriff kommt im Standardangebotsentwurf an mehreren Stellen in unterschiedlichem Kontext vor (Anlage A Leistungsbeschreibung, Anlage K Abrechnungsmodalitäten bei OBR). Die Nichtübermittlung einer „gültigen PAI“ stellt nach den Vertragsentwürfen eine Mitwirkungspflichtverletzung dar und berechtigte nach dem ursprünglich vorgelegten Regelungsentwurf in Anlage K zu einer erhöhten Abrechnung entweder nach dem Tarif „NONDEF“ (Ziffer 4a der Anlage K) oder dem Tarif „RN_INV“ (INVALID, Ziffer 4b der Anlage K). Der Tarif INVALID sah zudem die Möglichkeit der Inrechnungstellung eines Strafaufschlags vor, der individuell in Anlage F mit dem jeweiligen Vertragspartner geregelt werden sollte.

Vorschlag der Betroffenen vom 13.01.2022

Die Betroffene hat mit Entwurfsfassung vom 13.01.2022 vorgeschlagen, die bereits enthaltene Definition des Begriffs „P-Asserted Identity“ in **Anlage H** (Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen) anzupassen und um eine Definition des Begriffs der „gültigen PAI“ wie folgt zu ergänzen:

„P-Asserted Identity

~~Der Header „P-Asserted Identity“ beinhaltet eine E.164-Rufnummer des anrufenden Endnutzers und dient zu dessen Identifizierung (z.B. für die Abrechnung).~~ Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer.

Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z.B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut „SIP-URI“ mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut „TEL-URI“ des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.

- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.“

Erläuternd hat die Betroffene hierzu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.02.2022 folgende Übersicht zur Verfügung gestellt:

Erläuterung PAI

	Country code	National destination code	Subscriber number	
E.164-Format nach Spec. IETF RFC 3966 [14]: sip: +<CC>	<NDC>	<SN>	@ <hostportion>; user=phone	
Beispiel P-Asserted-Identity:	sip: +49	911	1234567	@ operator.de; user=phone

Telekom-interne Prüfschritte der PAI:

- **1.Prüfung**
 - +CC zweistellig OK
 - PAI nicht leer OK
 - PAI numerisch OK
- **2.Prüfung**
 - CC in Dialcodeliste als Country definiert OK
- **3.Prüfung**
 - CC + NDC + SN vollständig/korrekt* OK
- **4.Prüfung**
 - kein atypisches Telefonieverhalten** OK

Alle Fälle mit Prüfergebnis ungleich OK werden zu erhöhten Preisen abgerechnet!

* Prüfung Vollständigkeit & Korrektheit mittels Datenbankabfragen

- Festgelegte Rufnummernlänge der Rufnummern je Land
- Eingerichtete und aktive NDC und SN (ONKZ und Rufnummernbereiche)

** Prüfung mittels aktiver Erkennungssysteme auf SN-Basis (Endkundenrufnummer)

Auszug aus der Dialcodeliste (siehe Extranet/ca. 1460 Einträge)

ORIGIN	COUNTRY LONG	COUNTRY(short)	ORIGIN DIALED DIGITS
NONDEF	not defined	NONDEF	0
NONDEF	not defined	NONDEF	10
....			
NONDEF	not defined	NONDEF	1128
NON_EU	USA	USA	1129
NONDEF	not defined	NONDEF	1130

Anlage H (Begriffsbestimmung) / Definition PAI (Auszug)

Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut „sip -URI“ mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut „tel-URI“ des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.
- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonie-verhalten ausgehen.

Zu diesem Vorschlag der Betroffenen sind vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung acht Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15., zu 16. sowie gemeinschaftlich der Beigeladenen zu 9. und zu 22. sowie nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere der Beigeladenen zu 14. eingegangen.

Die Beigeladenen zu 9. und zu 22. haben zunächst keine Kritik an der Umsetzung der Vorgabe vorgebracht.

Die Beigeladene zu 5. hat zum Zusammenspiel der Entwürfe der Anlagen H und K wie folgt vorgebracht: Anlage K Ziffer 4 berechtige den jeweils anderen Vertragspartner bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht zur Inrechnungstellung höherer Preise. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht werde gemäß Anlage K, Ziffer 2 (Mitwirkungspflichten) dann angenommen, wenn dem Vertragspartner eine „ungültige PAI“ übergeben werde. Je nach Art der ungültigen PAI habe der die ungültige PAI übergebende Vertragspartner ein erhöhtes Entgelt entweder in Form des NONDEF-Preises (Ziffer 4a) oder eines INVALID-Aufschlags (Ziffer 4b) zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten NONDEF-Preises (Ziffer 4a) solle in Fällen bestehen, in denen die PAI fehle bzw. leer sei oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich signalisiert worden sei. Dies sei akzeptabel, weil der Vertragspartner seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht vor der Übergabe an der Verbindung an seinen Terminierungscarrier nachkommen und bereits bei der Übernahme der Verbindung vom Zuführungscarrier in sein Netz überprüfen könne, ob die Voraussetzungen für die Abrechnung eines erhöhten NONDEF-Preises gegenüber dem Zuführungscarrier vorlägen. Kritisch hingegen sei die vorgesehene Möglichkeit zur Berechnung eines erhöhten Preises nach Anlage K Ziffer 4b in Fällen, in denen eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich signalisiert werde, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig oder in sonstiger Weise manipuliert worden sei. In diesem Fall habe der Vertragspartner faktisch keine Möglichkeit, a) seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht gegenüber dem Terminierungscarrier nachzukommen und b) zu prüfen, ob er seinem Zuführungscarrier einen Aufschlag berechnen dürfe. Erst in dem Zeitpunkt, in dem dem Vertragspartner von seinem Terminierungscarrier ein Aufschlag nach Ziffer 4b in Rechnung gestellt werde, erfahre er von der möglichen Ungültigkeit der

PAI und damit auch von seiner eigenen Berechtigung, seinem Zuführungscarrier einen Aufschlag nach Ziffer 4b berechnen zu können. Erfolge die Abrechnung des Aufschlags nach Ziffer 4b seitens des Terminierungscarriers erst im Folgemonat oder werde die Verbindung als solche erst verspätet vom Terminierungscarrier abgerechnet, sei eine Nachberechnung gegenüber dem Zuführungscarrier für den ICP ausgeschlossen. Die Verletzung einer vertraglichen Mitwirkungspflicht setze voraus, dass der zur Mitwirkung Verpflichtete der ihm auferlegten Mitwirkungspflicht auch nachkommen könne. Dies sei weder im Hinblick auf die in Anlage K Ziffer 4b getroffene Regelung noch im Hinblick auf viele der von der Betroffenen für eine gültige PAI aufgestellten Kriterien der Fall. Sowohl Anlage K Ziffer 4b als auch die Definition der gültigen PAI müssten dahingehend angepasst werden, dass für alle beteiligten Netzbetreiber **konkrete und im Zeitpunkt der Übernahme/Übergabe der Verbindung prüfbare allgemeingültige Kriterien** bestünden. Nur so könne sichergestellt werden, dass eine über alle Netzbetreiber „reziproke“ Abrechnung der Aufschläge erfolgen könne.

Die Beigeladene zu 5. hat vorgeschlagen, Ziffer 4b in Anlage K und die Definition der „gültigen PAI“ in Anlage H zu streichen und die Vertragspartner lediglich zu berechtigen, einen erhöhten NONDEF-Preis gemäß Ziffer 4a zu berechnen, vor allem, weil es an einer klaren Abgrenzung zwischen erhöhten Preisen gemäß Ziffer 4a und Ziffer 4b fehle. Es seien Sachverhalte denkbar, bei denen beide Vorschriften als Abrechnungsgrundlage dienen könnten. Jedenfalls dann bedürfe es einer vertraglichen Priorisierung.

Die Beigeladene zu 16. hat sich den Ausführungen der Beigeladenen zu 5. insgesamt angeschlossen.

Die konkrete Ausgestaltung der mit Entwurfsfassung vom 13.01.2022 vorgelegten Definition der gültigen PAI in Anlage H haben die Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. kritisiert. **Zentrale Kritikpunkte** waren:

- Damit eine Mitwirkungspflichtverletzung konstatiert werden könne, müsse es sich um für den ICP **offensichtliche Manipulationen oder Fehler bei der PAI** handeln, weil ansonsten etwas faktisch Unmögliches vom Vertragspartner verlangt werde;
- Eine **Abrechnungsgrundlage, die sich nachträglich ändern könne** und nicht sicher und nur mit hohem Aufwand zu ermitteln sei, stelle einen **unbilligen Nachteil** dar;
- Der Begriff der „gültigen PAI“ diene zur Ursprungsbestimmung. Jedenfalls die letzten beiden Kriterien **Rückrufbarkeit** und **atypisches Telefonieverhalten** dienten eher der Missbrauchsbekämpfung und sollten daher auch im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung gelöst werden.

Im Einzelnen haben die Beigeladenen zu 5. und zu 16. gefordert, das Wort „**mindestens**“ in Satz 2 der Definition zu löschen. Weitere Kriterien könnten sonst nachträglich aufgestellt werden. Zudem solle die Formulierung „**in sonstiger Weise manipuliert**“ gelöscht werden, da anderenfalls nachträglich neue Vorgaben gemacht werden könnten.

Die Beigeladene zu 14. fordert, dass eine **Beschränkung auf offensichtlich veränderte oder manipulierte PAI** erfolgt. Dem hat sich die Beigeladene zu 16. angeschlossen.

Die Beigeladenen zu 5. und zu 16. fordern, die Vorgabe, die **A-Rufnummernlänge müsse den amtlichen Vorgaben im Ursprungsland** entsprechen, zu löschen, da diese Vorgaben dem Vertragspartner nicht bekannt seien. Zumindest bedürfe es einer abgestimmten Liste ähnlich der Dialcode-Liste der Betroffenen, die von allen Netzbetreibern verwendet werde. Benötigt werde insoweit die minimal und maximal zulässige Länge pro COUNTRY_SHORT (allgemeingültige Liste). Dann wäre die Prüfung bei allen Netzbetreibern identisch und Diskussionen über eine gültige oder ungültige PAI würden vermieden. Der Vorschlag einer allgemeingültigen Liste wird auch von den Beigeladenen zu 1., zu 3. und zu 14. unterstützt.

Die Vorgabe, die A-Rufnummer in der PAI müsse einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein, wird vom Beigeladenen zu 1. ohne nähere Begründung unterstützt.

Die Beigeladenen zu 1., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. haben zudem die Vorgabe, dass die **A-Rufnummer in der PAI rückrufbar** sein müsse, moniert und deren Streichung gefordert. Die Rückrufbarkeit sei zum einen schwer zu überprüfen und könne zum anderen durch technische Fehler und die Gestaltung der Telefonanlage beim Endkunden beeinflusst werden. Eine Überprüfung könne ausschließlich im Nachhinein erfolgen. Zudem könne sich dieses Kriterium ändern (z.B. Nummer oder Nebenstelle wird abgeschaltet), so dass die Rückrufbarkeit kein belastbarer Fakt sei. Wenn sich dieses Kriterium ändere, würde die Abrechnung im Nachhinein falsch. Zudem sei dieses Kriterium nur mit erheblichem Aufwand von dem zuführenden Netzbetreiber überprüfbar, da ein Rückrufversuch für jede zugeführte Rufnummer erforderlich sei. Für die Nachfrager sei eine Abrechnungsgrundlage, die sich nachträglich ändern könne und nicht sicher und nur mit hohem Aufwand zu ermitteln sei, ein unbilliger Nachteil. Die Beigeladene zu 14. hat zudem vorgebracht, dass das Kriterium der Rückrufbarkeit inhaltlich falsch sei. Eine zugeteilte Rufnummer könne ausgehend gesetzt werden, ohne dass diese vom Endnutzer eingehend erreichbar - d.h. rückrufbar - gemacht werde.

Die Beigeladenen zu 1., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. kritisieren die Vorgabe, von der A-Rufnummer in der PAI dürfe **kein atypisches Telefonieverhalten** ausgehen. Dieses Kriterium sei vom Vertragspartner mangels festgelegter Kriterien nicht überprüfbar und darüber hinaus auch nicht objektiv erkennbar, wann ein solches atypisches Verhalten überhaupt angenommen werden solle. Der Passus sei daher gänzlich zu streichen. Die Beigeladene zu 15. hat ergänzend vorgebracht, dass „atypisches Telefonieverhalten“ für die Ursprungsbestimmung eines Anrufes überhaupt nicht relevant sein könne. Nach ihrem Verständnis dürften Anrufe überhaupt nur mit einem erhöhten Entgelt abgerechnet werden, wenn sie nicht aus einem Unionsstaat stammten. Bei der Bestimmung der Herkunft stelle die Kommission nur auf „eine Nummer in den nationalen Nummerierungsplänen, die den E.164-Ländercodes für zum Gebiet der Union gehörende geografische Gebiete entsprechen“ (Artikel 2 (1) c) der Delegierten Verordnung) ab. Es komme also nicht auf die weiteren Umstände des Anrufes an. Gleiches müsse nach dem auch für die Herkunftsbestimmung von Drittländern gelten.

Die Beigeladenen zu 1., zu 3. und zu 14. haben zudem auf das Problem der **Prüfreihefolge** aufmerksam gemacht, welches sich infolge des erhöhten Strafaufschlags bei INVALID stelle. Es seien Fälle denkbar, in denen beide Klassifizierungen einschlägig seien. Dann sei aber nicht klar, welcher Tarif zur Anwendung komme.

Die Beigeladene zu 14. fordert die Anpassung des Entwurfs vom 13.01.2022 wie folgt:

P-Asserted Identity	<p>Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer.</p> <p>Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, oder <u>offensichtlich</u> verändert oder <u>offensichtlich</u> in sonstiger Weise manipuliert sein. - Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanummerische Zeichen enthalten) - <u>Die A-Rufnummer muss in einem definierten Ursprungsbereich gemäß der Telekom-Dial-Codeliste (DCL) enthalten sein.</u> - Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergabe-regeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
---------------------	---

	<p>- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.</p> <p>- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETSI RFC 3966 muss das Attribut "SIP URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.</p> <p>- Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.</p> <p><u>Eine PAI, die den oben genannten Kriterien entspricht wird für die Zukunft dann ungültig, wenn von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen. Ein atypisches Telefonieverhalten liegt dann vor,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>wenn von einer einzelnen Ursprungsnummer mehr als 100.000 Minuten an einem Tag eingehen und eine Überprüfung durch den zuführenden Netzbetreiber ergeben hat, dass der Ursprung nicht korrekt ist.</u> • <u>der terminierende Netzbetreiber auf ein auffälliges Verhalten hingewiesen hat und eine Überprüfung durch den zuführenden Netzbetreiber ergeben hat, dass der Ursprung nicht korrekt ist.</u>
--	--

Vorschlag der Betroffenen vom 04.03.2022

Am 04.03.2022 hat die Betroffene eine geänderte Fassung der Anlagen H und K im Zusammenhang mit der Vorgabe in Tenorziffer A.3.2 aus der 1. Teilentscheidung vorgelegt (Fassung vom 01.03.2022, vgl. oben unter 3.11.2) und trägt hierzu wie folgt vor:

Die von den Beigeladenen zu 5. und zu 16. geforderte Streichung des Begriffs „**mindestens**“ werde übernommen. Damit werde klargestellt, dass zusätzliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer gültigen PAI nur gemeinschaftlich vereinbart werden können.

Entsprechend dem Vorschlag der Beschlusskammer sei der bisherige erste Unterpunkt, wonach die PAI nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein darf, in den Obersatz aufgenommen worden. Dies sei auch inhaltlich zutreffend, weil damit insgesamt klargestellt werde, wann eine bzw. keine gültige PAI vorliege.

Der bisherige zweite Unterpunkt, wonach die A-Rufnummer in der PAI dem internationalen E.164-Format entsprechen müsse, werde damit zur ersten Voraussetzung für das Vorliegen einer gültigen PAI. Inhaltlich sei dieser Punkt, da nicht umstritten, nicht zu verändern gewesen.

Zum bisherigen dritten und vierten Unterpunkt führt sie aus, dass die Voraussetzungen, wonach die **A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland** entsprechen und die A-Rufnummer in der PAI einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein müsse, nicht zu verändern gewesen seien, da diese inhaltlich weiterhin zwingend erforderlich wären.

Der bisherige fünfte Unterpunkt, wonach das Attribut "SIP-URI" mit dem Parameter „user=phone“ in der Rufnummer enthalten sein musste, sei nach oben gezogen worden und stelle nunmehr die zweite Voraussetzung dar. Dies erfolge zur Klarstellung vor dem Hintergrund, dass damit nunmehr die Voraussetzungen, die gemäß Ziffer 4 a) Anlage K (Origin Based Rating) bei Nichteinhaltung zu dem Fall "NONDEF" führen, innerhalb der Begriffsbestimmung zusammenstünden. Die Nichteinhaltung aller übrigen Voraussetzungen stelle hingegen einen Anwendungsfall gemäß Ziffer 4 b) Anlage K (Origin Based Rating) dar. Inhaltlich sei dieser Punkt, da nicht umstritten, ebenfalls nicht zu verändern gewesen.

Der bisherige sechste Unterpunkt, wonach die **A-Rufnummer rückrufbar** sein muss, habe die Betroffene nach nochmaliger Überprüfung gestrichen.

Die im bisherigen siebten Unterpunkt geregelte Voraussetzung, wonach von der A-Rufnummer in der PAI kein **atypisches Telefonieverhalten** ausgehen dürfe, werde nicht verändert, da dieser inhaltlich weiterhin zwingend erforderlich sei. Auch eine weitergehende Konkretisierung sei insoweit abstrakt nicht sinnvoll möglich, sondern habe im Laufe der Zeit durch die Parteien zu erfolgen.

Damit eine gültige PAI vorliege und kein höherer Preis anfallt sei erforderlich, dass sämtliche dieser konkreten Voraussetzungen gegeben sind. Eine bestimmte **Prüfungsreihenfolge** werde den Carriern dabei nicht vorgegeben.

Die Betroffene habe weiterhin die Anlage K (Origin Based Rating) angepasst und dabei insbesondere die Regelungen in Ziffer 4 zur Abrechnung überarbeitet. Insofern werde zwar weiterhin zwischen zwei Fällen einer ungültigen PAI – nämlich dem Fall **NONDEF** sowie dem Fall **INVALID** – unterschieden. Die Betroffene habe jedoch nunmehr klargestellt, dass **in beiden Fällen der gleiche (erhöhte) Preis** zur Anwendung komme und damit auch die Auswahlmöglichkeit der bisherigen Abrechnungsvariante „Aufschlag“ entfalle. Die Unterscheidung zwischen beiden Fällen bestehe dabei inhaltlich darin, dass sich der Fall **NONDEF** auf die beiden ersten Voraussetzungen der PAI-Definition beziehe und bei deren Nichtvorliegen zur Anwendung komme und der Fall **INVALID** auf die weiteren Voraussetzungen dieser Definition. Zudem seien die Nachweisvoraussetzungen andere: Bei dem Fall **NONDEF** fehle die PAI oder sei diese leer oder sei aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich gemäß der Dialcode-Liste signalisiert worden. In diesen Fällen könne aufgrund der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit der PAI unproblematisch der erhöhte Preis abgerechnet werden. Demgegenüber sei es im Fall **INVALID** für den Nachweis einer ungültigen PAI erforderlich, dass im Secure Data Room eine Übersicht der betroffenen Verbindungen mittels CDR mit dem entsprechenden Code für die konkrete Begründung für die Preisposition **INVALID** entsprechend der sog. Codeliste vorgelegt werde. Dies sei im Rahmen der Überarbeitung nochmals klargestellt worden.

Schließlich habe die Betroffene die Bedeutung und Verwendung der Codeliste in diesem Zusammenhang weiter spezifiziert: Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung festgestellt, sei es derzeit nicht möglich, sämtliche unter die Fallgruppe **INVALID** zu fassenden Fälle abschließend zu definieren (insbesondere nicht in Bezug auf das Vorliegen von atypischem Telefonieverhalten). Dies solle daher im Rahmen der Codeliste erfolgen. Die Betroffene stelle insoweit eine von ihr fortlaufend aktualisierte Codeliste im Extranet zur Verfügung, die mögliche Begründungen für die Fallgruppe **INVALID** enthalte. Soweit ein Carrier Anpassungsbedarf in Bezug auf die Codeliste sehe (also eine Fallgruppe hinzufügen oder löschen wolle), könne er diesen der Betroffenen melden. Insoweit sehe die Betroffene in Anlage K (Origin Based Rating) damit insgesamt ein Verfahren vor, das ausreichend bestimmt und flexibel sei, um die besondere Thematik der Fallgruppe **INVALID** adäquat zu lösen.

Weitergehende Anpassungen der Definition der PAI oder der Anlage K (Origin Based Rating) lehnt die Betroffene ab. Dies betrifft insbesondere die von einigen Beigeladenen geforderte Streichung der **Prüfung von Rufnummernvergaberegeln im Ursprungsland** sowie das Erfordernis, dass die A-Rufnummer in der PAI einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein muss. Der Ansicht der Beigeladenen, dass diese Voraussetzungen nicht von diesen überprüfbar seien und daher stattdessen eine Prüfung allein anhand der Dialcode-Liste der Betroffenen erfolgen solle, könne nicht gefolgt werden. Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargestellt, sei es für die Feststellung einer gültigen PAI erforderlich, dass diese insgesamt dem E.164-Format entspreche. Die PAI setze sich dabei aus den Komponenten „Country Code“, „National Destination“ sowie „Subscriber Number“ zusammen, die damit sämtlich auf ihre Ordnungsgemäßheit überprüft werden müssten, bevor eine gültige PAI angenommen werden könne. Mit der Dialcode-Liste der Betroffenen werde dabei allein der „Country Code“ überprüft, nicht jedoch die beiden anderen Elemente. Dies zeige, dass das geforderte Abstellen allein auf die Dialcode-Liste nicht ausreichend sei, um die PAI insgesamt auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Vielmehr müssten zudem „National Destination“ sowie „Subscriber Number“ geprüft werden; dies erfolge aber gerade durch die Voraussetzungen in der Definition der PAI im

bisherigen dritten und vierten Unterpunkt, wonach die A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen und die A-Rufnummer in der PAI einem zugeordneten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein müssten. Diese Elemente der Definition der PAI seien daher beizubehalten.

Diese Voraussetzungen seien für die Carrier auch ohne Weiteres überprüfbar. Insoweit gebe es Datenbanken, die derartige Informationen enthielten, am Markt käuflich zu erwerben. Die Carrier seien daher gehalten, bis zur Einführung des PAI-basierten Abrechnungsverfahrens entsprechende Datenbanken zu erwerben und ein eigenes Monitoring (ggf. auch gemeinschaftlich) aufzubauen. Dies könne nicht auf die Betroffene abgewälzt werden. Vielmehr entspreche es der Grundidee der Einführung der PAI, dass dies (vorgeschaltet) auf der Ebene der Carrier erfolge, die sich zudem gegenüber ihren „Vorlieferanten“ entsprechend vertraglich absichern könnten. Eine einheitliche Liste sei auch nicht deswegen zwingend erforderlich, um Streitfälle zu vermeiden. Eine Diskussion über diese Voraussetzungen könne überhaupt nur dann auftreten, wenn die Daten der von der Betroffenen und den Carriern verwendeten Datenbanken nicht übereinstimmten und damit die Ergebnisse voneinander abwichen. In einem solchen Fall könne dann aber – da inhaltlich eindeutig – unproblematisch konkret überprüft werden, welche Angaben zutreffend seien; ein längerer Streitfall könne daraus hingegen nicht entstehen.

Sie weist darauf hin, dass es sich bei der beim Endkunden angezeigten Rufnummer nicht um die PAI handle, sondern um die zusätzlich anzeigbare Rufnummer im FROM-Header. Soweit die Beigeladenen argumentierten, dass die PAI deswegen nicht verwendet werden könne, weil in Nebenstellen eine verlängerte Rufnummer zugewiesen und damit die PAI in zahllosen Fällen nicht in der „vorgegebenen Stelligkeit“ verwendet werde, gehe dies fehl. Setze eine Telefonanlage eine verlängerte Rufnummer auf, erfolge dies lediglich im FROM-Header und nicht in der PAI.

Zurückzuweisen sei weiterhin, dass der Begriff des „**atypischen Telefonieverhaltens**“ zu unbestimmt sei und damit von den Carriern hinsichtlich der Überprüfung etwas Unmögliches verlangt werde.

Bereits grundsätzlich sei es nicht unüblich, dass in Verträgen mit auszulegenden Begriffen gearbeitet werde. Im Hinblick auf das Vorliegen von „atypischem Telefonieverhalten“ hätten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sämtliche Parteien festgestellt, dass es im Zusammenhang mit der Einführung der PAI zwingend erforderlich sei, möglichen Missbrauch auszuschließen und zu bekämpfen, es aber derzeit nicht möglich sei, die entsprechenden Fallgruppen abschließend zu definieren. Vielmehr berge jede abschließende Definition eines möglichen Missbrauchs die Gefahr, dass diese nicht sämtliche Fallgruppen umfasse und für Umgehungen genutzt werde. Sie führt beispielhaft den Fall an, in dem auf 100.000 eingehende Minuten von einer Ursprungsnummer abgestellt werde mit der Folge, dass bei 99.999 von einer Ursprungsnummer eingehenden Minuten kein Missbrauch mehr vorliegen könne.

Vor diesem Hintergrund überzeuge ihr Vorschlag, mit einem auslegungsfähigen Rechtsbegriff zu arbeiten, der grundsätzlich sämtliche Missbrauchstatbestände umfasse, um diese dann – zusammen mit dem Carrier – im Rahmen der Codeliste auf Basis der konkret auftretenden Fallgruppen näher zu spezifizieren. Insofern weist sie darauf hin, dass die Frage des Vorliegens von Missbrauch zu Gunsten und zu Lasten beider Parteien Anwendung finde und dessen Vorliegen von der jeweiligen Partei auch konkret nachgewiesen werden müsse, wie das von der Betroffenen dafür eingeführte, oben beschriebene Verfahren zeige. Ergänzend sehe Ziffer 4 der Anlage K (Origin Based Rating) vor, dass sich die Parteien bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypischem Telefonieverhalten auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen werden. Eine Absicherung jeder Partei sei zudem dadurch gegeben, dass im Rahmen der Vertragskette Regressmöglichkeiten gegeben seien und im Sinne einer üblichen kaufmännischen Sorgfaltspflicht auch vereinbart werden sollten.

Nicht erforderlich sei es hingegen, eine eigene Missbrauchsfallgruppe zusätzlich zur Definition der gültigen PAI einzuführen, da dies inhaltlich keinen Mehrwert brächte und die Thematik strukturell verkomplizieren würde.

Weiterhin lehnt die Betroffene die von den Beigeladenen vorgeschlagenen Definitionen des atypischen Telefonieverhaltens ab. Diese trügen bereits grundsätzlich nicht der Tatsache Rechnung, dass die Frage, wann es sich um einen Missbrauch handle, nicht eindeutig anhand von Fallgruppen bestimmt werden könne. Zudem sei nicht nachzuvollziehen, warum gerade bei dem von den Beigeladenen propagierten Vorschlag von 100.000 von einer Ursprungsnummer eingehenden Minuten ein Missbrauch vorliegen solle, in anderen Fällen hingegen nicht. Vielmehr lade eine derart konkrete Definition dazu ein, dass Transitcarrier eine derartige Spezifizierung für (dann zulässige) Umgehungen nutzen.

Zur letzten Entwurfsfassung (Stand 01.03.2022) haben die Beigeladenen zu 2., zu 14., zu 15., zu 19. und gemeinschaftlich zu 9. und zu 22. (erneut) Stellung genommen.

Die Beigeladenen zu 9. und zu 22. tragen vor, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sei der Einsatz und die Verwendung von Datenbanken erörtert worden, um bei der Überprüfung der Gültigkeit der PAI einen Abgleich mit der jeweils **länderspezifisch zulässigen Rufnummernlänge** und **zulässigerweise ausgewählter Rufnummernbereiche** vornehmen zu können. Dabei sei darauf verwiesen worden, dass auf dem freien Markt solche Datenbanken verfügbar seien. Verschiedene Datenbanken würden indes verschiedene Ergebnisse produzieren. Unterschiedliche Ergebnisse und somit Streitigkeiten seien vorprogrammiert, wenn Betroffene und Nachfrager unterschiedliche Datenbanken nutzten, da diese nicht automatisch jeweils zeitgleich den gleichen Entwicklungsstand aufwiesen, wenn sie von unterschiedlichen Entwicklern stammten. Es werde daher eine ggf. über die Verbände erfolgende Verständigung auf eine gemeinsame Datenbank angeregt, wodurch neben Streitvermeidung auch Synergieeffekte und Kostenteilung ermöglicht würden. Sie monieren weiter, dass nicht, auch nicht beispielsweise ausgeführt werde, was unter **„atypischem Telefonieverhalten“** zu verstehen sei. Dies sei aber notwendig, um den unbestimmten Rechtsbegriff wenigstens einzugrenzen und Anhaltspunkte für die Auslegung zu bieten. Problematisch sei insbesondere, dass sich ein wie auch immer geartetes, angenommenes, festgestelltes oder definiertes „atypisches Telefonieverhalten“ nicht vollständig verhindern lassen und damit auch nicht vollständig ausgeschlossen werde. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass sich ein „atypisches Telefonieverhalten“ jedenfalls nicht sofort, sondern immer erst im Rückblick feststellen lasse. Sie regen an, dass die Parteien bei Verdachtsfällen miteinander kommunizieren und Erkenntnisse auch in den Markt getragen werden, damit sich Missbrauchsfälle nicht bei anderen Marktteilnehmern wiederholen und schlagen in diesem Kontext vor, dass die Anlage K unter Punkt 4 am Ende wie folgt erweitert wird:

„Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.“

Bei Verdachtsfällen tauschen sich die Vertragspartner umgehend aus. Zur Eindämmung von auffällig atypischem Telefonieverhalten suchen die Vertragspartner auch andere Betroffene im Rahmen des rechtlich zulässigen zu informieren.“

In der Anlage H werde zum Stichwort „PAI“ ausgeführt, dass die „P-Asserted Identity eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte (...) Rufnummer“ sei. Diese Beschreibung sei unzutreffend. Die PAI sei keine Rufnummer, sondern bestehe aus mehreren Bestandteilen, wozu der „User-Part“, der „Domainpart“ sowie der „SIP-Parameter-Part“ gehörten. Vor diesem Hintergrund schlagen die Beigeladenen zu 9. und zu 22. folgende klarstellende Ergänzung in der Begriffsdefinition vor:

„Die A-Rufnummer in der P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die A-Rufnummer in der PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.“

Die Beigeladene zu 19. fordert die Streichung der Vorgaben „Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen“ und „Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.“ Es sei ausgeschlossen, die Vergaberichtlinien für Telekommunikationsrufnummern in jedem Land weltweit zu ermitteln. Zudem sei zweifelhaft, ob diese in jedem Land „amtlich“ und zudem auch in jedem Fall öffentlich zugänglich seien. Ebenso sei es ausgeschlossen, für jedes Land zu bestimmen, welche Rufnummernbereiche zugeteilt seien. Bezweifelt werde, dass weltweit in jedem Land Rufnummernbereiche „zugeteilt“ würden. Beide Kriterien seien daher nicht geeignet, um zu bestimmen, ob eine PAI gültig sei oder nicht. Bei der Übermittlung der PAI komme es bereits im nationalen Umfeld bisweilen zu unterschiedlicher Signalisierung bei durchwahlfähigen Anschlüssen. Hier werde oftmals nur die Rufnummer der Zentrale – also eine verkürzte Rufnummer – und nicht die Rufnummer der Nebenstelle aus dem zugeteilten Rufnummernblock übermittelt.

Wie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. spricht sich auch die Beigeladene zu 19. dafür aus, dass alle Marktteilnehmer auf eine einzige, gemeinsam genutzte Datenbank zur Verifizierung der A-Rufnummern in der PAI zugreifen. Es sei aufgrund der Komplexität der Bewertungskriterien und unterschiedlicher Informationsstände der verschiedenen Anbieter davon auszugehen, dass verschiedene Datenbanken zu abweichenden Beurteilungen über die Gültigkeit ein und derselben PAI führen würden. Die Bewertung der Betroffenen, solche Fälle seien unproblematisch und zeitnah überprüfbar, werde nicht geteilt. Die gemeinsame Nutzung und auch Finanzierung einer einheitlichen Datenbank sei zu bevorzugen.

Die Beigeladene zu 19. fordert darüber hinaus die gänzliche Streichung des Kriteriums des „atypischen Telefonieverhaltens“. Die Frage, ob eine A-Rufnummer ein atypisches Telefonieverhalten zeige oder nicht, sei nicht geeignet, um zu bewerten, ob eine PAI gültig sei oder nicht. Hohe Verkehrsmengen von einer einzelnen Anrufernummer in ein anderes Festnetz könnten beispielsweise von einem Call-Center stammen und seien dann sicher nicht missbräuchlich und die PAI damit also nicht ungültig. Andererseits könnten die Verkehre jedoch auch von einer Weiterleitungsplattform stammen, die die ursprünglichen Anrufernummern systematisch austauscht, um hierdurch den tatsächlichen Ursprung zu verschleiern. In diesem zweiten Beispiel sei die PAI dann in der Tat eine ungültige. Dies belege, dass aus dem Indiz „atypischer Verkehr“ ohne weitere Untersuchung mithin nicht auf eine ungültige PAI geschlossen werden könne.

Die Beigeladene zu 15. trägt zum Kriterium des „atypischen Telefonieverhaltens“ unter Hinweis auf ihre vorherigen Ausführungen erneut vor und fordert, dieses ersatzlos zu streichen. Es sei unbillig und kein Bezug zwischen dieser individuellen Voraussetzung und dem Ursprung des Anrufes gegeben. Auch wenn eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar sei, bestünde „atypisches Telefonieverhalten“ in der Regel aus einer Vielzahl von Anrufen von einer Nummer, die darauf hinwies, dass die Anrufe nicht von einer natürlichen Person ausgelöst wurden. Diese Fallgestaltung lasse aber keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob der Ursprung des Anrufes manipuliert worden sei. Zwar werde hier eine Nummer missbräuchlich genutzt, aber nicht so, dass über die PAI oder den Ursprung getäuscht werde. Eine solche Fallgestaltung stelle den Ursprung der Verbindung nicht in Frage. Nur wenn eine Voraussetzung die Herkunft des Anrufes in Frage stelle oder einen Rückschluss auf eine PAI-Manipulation zulasse, dürfe von einer Manipulation des Ursprunges des Anrufes ausgegangen werden und deshalb ein erhöhtes Entgelt berechnet werden. Dies sei bei „atypischem Telefonieverhalten“ regelmäßig nicht der Fall. Zudem müsse in Betracht gezogen werden, dass eine Festlegung im Standardangebot auch zu einer Nutzung dieser Voraussetzung als Marktstandard führen könne. In diesem Fall bestünde ein erhebliches Missbrauchspotential. Für einen deutschen Netzbetreiber würde sich atypisches Telefonieverhalten „lohnen“, da er in diesem Fall hohe und regulatorisch nicht kontrollierte Entgelte verlangen könnte. Daher würde es für einen Netzbetreiber einen Vorteil bedeuten, wenn Verkehre mit atypischem Telefonieverhalten angenommen würden. Weiterhin könne nicht nachvollzogen werden, wie mit dieser Regelung Missbrauch verhindert werden solle. Rein finanziell könne damit die Annahme atypischer Verkehre zu höheren Einnahmen führen. Mit dieser Voraussetzung werde daher kein Anreiz geschaffen, atypisches Telefonieverhalten zu verhindern.

Die Beigeladene zu 2.) schlägt folgende Fassung vor:

Fassung Telekom, Stand 01.03.2022	Vorschlag Beigeladene zu 2.	
P-Asserted Identity	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
Eine gültige PAI ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	Bei Verkehrsübergabe gilt eine PAI als gültig bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:	Im Folgenden „Änderungsvorschlag 1 der Beteiligten zu 2.)“
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.	- Die Rufnummernlänge der PAI darf den amtlichen Nummerierungsregeln, die für diese Rufnummer bei Verkehrsübergabe im Ursprungsland gelten, nicht widersprechen.	Im Folgenden „Änderungsvorschlag 2 der Beteiligten zu 2.)“
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.	- Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem rechtlich Rufnummern bereitgestellt werden dürfen; sie muss dadurch lokalisierbar sein.	
- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.	- Von der A-Rufnummer darf kein (weiteres) atypisches Telefonieverhalten ausgehen, wenn das Telefonieverhalten nach einvernehmlicher Abstimmung oder aufgrund von Regeln, deren Anwendung durch den AKNN empfohlen wird, als atypisch anzusehen ist im Hinblick auf eine ungültige PAI.	
	Der zuführende Netzbetreiber kann die Schaltung einer Rufnummer und damit ihre Existenz durch ihre Anrufbarkeit belegen.	Im Folgenden „Änderungsvorschlag 1 der Beteiligten zu 2.)“

Es sei notwendig, Begriffe richtig zu verwenden: Der Begriff PAI werde in der Begriffsbestimmung mehrdeutig gebraucht: Einerseits sei die PAI dort eine Rufnummer („Die P-Asserted Identity ist

eine vom Ursprungsnetzbetreiber [...] aufgesetzte Rufnummer.“), andererseits sei sie zugleich ein Code, in dem eine A-Rufnummer enthalten sei („Die A-Rufnummer in der PAI ist [...]“; „Von der A-Rufnummer in der PAI [...]“). Technisch gesehen sei die PAI eine „A-Rufnummer in dem SIP Header Feld ‚P-Asserted Identity‘“. In diesem Feld sei aber nicht nur die A-Rufnummer enthalten, sondern ein Code. Angesichts des Gebrauchs im Vertragsentwurf, der „PAI“ eher mit Rufnummer gleichsetzt, schlägt sie vor, dass die Wortfolge „A-Rufnummer in der PAI“ ersetzt werde durch „PAI“. In jedem Fall sollte aber der Begriff PAI eindeutig gebraucht werden. Auch sei unklar, was mit „zugeteilter Rufnummernbereich“ gemeint ist. Unter Rufnummernbereich verstehe das TKG „eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste“ (§ 3 Nr. 50 TKG), mithin eine Rufnummerngasse. Ebenso sehe dies die Bundesnetzagentur: „Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation werden für verschiedene Zwecke Nummern bzw. Nummernbereiche bereitgestellt.“ (Vfg. 29/2015 „Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“, S. 2). Die PDA-Spezifikation des AKNN verstehe unter einem Rufnummernbereich zusammenhängende Festnetzrufnummern. In der Telekommunikation würden Blöcke oder Rufnummern zugeteilt, aber keine Bereiche im Sinne des TKG. Falls ein Nummernraum gemeint sei, der amtlich zur Zuteilung von Rufnummern bereitgestellt werde, so schlage man folgende Formulierung vor: „Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem rechtlich Rufnummern bereitgestellt werden dürfen, und dadurch lokalisierbar sein.“

Inhaltlich trägt sie vor, die Betroffene habe die Anrufbarkeit der A-Rufnummer als Gültigkeitsmerkmal der PAI aus der Entwurfsfassung vom 13.01.2022 wieder entfernt. Dies sei für den Moment der Anrufübergabe zu begrüßen. Nach dem Vertragsentwurf habe der zuführende Netzbetreiber gemäß Anlage K Ziffer 3.1 die Mitwirkungspflicht, eine gültige PAI zu übergeben. Verletze er diese Pflicht, könne der terminierende Netzbetreiber ein erhöhtes Entgelt für die Anrufzustellung fordern. Es müsse dem zuführenden Netzbetreiber daher möglich sein, seine Pflicht zu erfüllen. Also müsse der zuführende Netzbetreiber vor Übergabe des Verkehrs (ex ante) die Gültigkeit der PAI anhand bestimmter Regeln überprüfen können – wozu die Überprüfung der Anrufbarkeit der PAI nicht zählt. Daher sei die Anrufbarkeit der A-Rufnummer für die Ex-ante-Situation kein Gültigkeitsmerkmal. Sei jedoch streitig, ob eine Verbindung mit gültiger oder ungültiger PAI zustande kam, sollte nach Ansicht der Beigeladenen zu 2.) der zuführende Netzbetreiber im Nachhinein den Nachweis führen dürfen, dass eine Rufnummer tatsächlich geschaltet ist und existiert, wenn sie anrufbar sei. Ergebe sich aus einem anderen Grund, dass die übergebene PAI gültig war, dann liege eine gültige PAI vor und die Mitwirkungspflicht sei nicht verletzt worden. Ergebe sich die Gültigkeit der PAI daraus, dass die Rufnummer anrufbar ist, müsse das der terminierende Netzbetreiber gelten lassen.

Die Vorgabe der Betroffenen, dass die A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen müsse, sei in ihrer Formulierung untauglich und führe zu falschen Ergebnissen. Amtliche Vergaberegeln seien die Regeln einer Regulierungsbehörde, die bei der Zuteilung von Rufnummern einzuhalten sind. Die A-Rufnummernlänge, die den amtlichen Vergaberegeln im Ursprungsland entspreche, sei somit die erlaubte Länge einer neu zuzuteilenden Rufnummer zum Zeitpunkt der Übergabe der Verbindung. Aufgrund dieser Formulierung der Betroffenen könne das Ursprungsland einer Verbindung auch Deutschland sein, nämlich dann, wenn eine PAI nach den Vergaberegeln der Bundesnetzagentur aufgrund der Rufnummernlänge als ungültig zu werten wäre. Das würde dazu führen, dass eine Verbindung mit Ursprung in Deutschland eine Non-EU-Verbindung wäre. Gerade am Beispiel deutscher Ortsnetzrufnummern zeige sich die Unzulänglichkeit der Formulierung der Betroffenen.

Auch der Passus „Von der A-Rufnummer darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.“ sei untauglich. Ein Netzbetreiber, der einen Verkehr von einer A-Rufnummer einem anderen Netzbetreiber zur Terminierung übergebe, müsse vor der Übergabe wissen, dass ein atypisches Telefonieverhalten von der Rufnummer ausgehen werde – auch wenn es das erste Mal wäre, dass ein solches Telefonieverhalten auftritt.

Letztlich könne es viele verschiedene Telefonieverhaltensweisen geben, die alle gemeinsam hätten, dass sie zuerst einmal geschehen müssten, um dann analysiert und ggf. als atypisches Telefonieverhalten bewertet werden zu können. Diese Schritte seien nur ex post möglich.

Daraus folge, dass das Merkmal atypisches Telefonieverhalten nicht so formuliert werden dürfe, dass es schon bei der ersten Verkehrsübergabe dieser Art bzw. zur Rufnummer angewendet werden könne. Das sei aber im Entwurf der Betroffenen der Fall.

Darüber hinaus sei atypisches Telefonieverhalten ein unbestimmter Begriff, der der Ausformung bedürfe. Trotzdem sei der Begriff zu weit. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung sei ausgeführt worden, dass nicht jedes atypische Telefonieverhalten mit einer ungültigen PAI zusammenhängen müsse. Ein atypisches Telefonieverhalten sei also kein Merkmal, bei dessen Vorliegen automatisch in allen Fällen auf eine ungültige PAI zurückgeschlossen werden könne. Andernfalls könne der terminierende Netzbetreiber eine existierende A-Rufnummer, die der Ursprungsnetzbetreiber korrekt aufgesetzt hat, als ungültige PAI werten, da von ihr Telefonverkehr ausgehe, den er selbst als ungewöhnlich einstuft, weil er die Hintergründe des Verkehrs nicht kenne oder verstehe. Somit könnten zum Beispiel Callcenter-Outbound-Kampagnen, die zu einem gesteigerten Anrufvolumen einer Anrufernummer führen, als atypisches Telefonieverhalten gewertet werden.

Hieraus werde zudem deutlich, dass bei der Bewertung atypischen Telefonieverhaltens eine Abstimmung zwischen terminierendem und zuführendem Netzbetreiber erforderlich sei.

Dies entspreche auch dem Gedanken, der in Anlage K angelegt sei: „Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten, bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.“

Gegebenenfalls könne der Markt im Rahmen des AKNN Regeln bilden, die ein atypisches Telefonieverhalten, das auf eine ungültige PAI hinweise, näher bestimmen (zum Beispiel durch Bildung von Fallgruppen mit konkreten Mustern).

Die Betroffene repliziert zum Vortrag der Beigeladenen, dass die im Rahmen der Definition der PAI erforderliche Verifizierung der A-Rufnummer bzw. der A-Rufnummernlänge durch eine gemeinsame Datenbank erfolgen solle, diese Datenbank gemeinschaftlich genutzt und finanziert werden und die entsprechende Diskussion über die verschiedenen Verbände erfolgen solle, wie folgt: Es stehe den Marktteilnehmern frei, Effizienzen durch die Verwendung einer gemeinsamen Datenbank zu heben. Sie stehe Gesprächen über eine Marktlösung, wie diese im Einzelnen auch aussehen mag, grundsätzlich offen gegenüber. Eine Zurverfügungstellung der Datenbank der Betroffenen sei indes nicht möglich, weil die der Betroffenen vom Datenbankinhaber eingeräumte Lizenz eine Weitergabe dieser Daten an Dritte nicht zulasse. Eine Anordnung der Nutzung der entsprechenden Datenbank der Betroffenen durch die Beigeladenen sei hingegen unzulässig. Ein derartiger umfassender Zugangsanspruch zur Datenbank der Betroffenen sei bereits generell nicht Verfahrensgegenstand des vorliegenden Standardangebotsverfahrens und daher auch nicht Gegenstand der 1. Teilentscheidung vom 13. Dezember 2021. Vielmehr sei der Betroffenen im Rahmen der 1. Teilentscheidung lediglich aufgegeben worden, ins Standardangebot eine Definition des Begriffs der „gültigen PAI“ aufzunehmen. Dies umfasse aber mit Sicherheit nicht die Anordnung eines umfassenden Datenbankzugangs. Insoweit bestünden auch erhebliche Zweifel, ob derartige Ansprüche überhaupt im Rahmen eines IC-Standardangebots angeordnet werden könnten oder ob dies nicht zuvor eine entsprechende Zugangsanordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 TKG erfordere.

3.12.4 Bewertung

Die Definition der „P-Asserted Identity“ in Anlage H wird angemessen neu gefasst. Die vorgelegte Definition (Vorschlag der Betroffenen vom 04.03.2022) verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit.

3.12.4.1 Sätze 1 bis 3

Satz 1 der Definition war wie erfolgt anzupassen: Der Begriff der „P-Asserted Identity“ bzw. PAI wird in Satz 1 im Definitionsvorschlag der Betroffenen als eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte **Rufnummer** beschrieben. Augenscheinlich meint die Betroffene mit dem Begriff jedoch nicht eine „Rufnummer“, sondern die gesamte Information im P-Asserted Identity-Header. Anderenfalls ergäbe es keinen Sinn, sodann zwischen der PAI als Rufnummer und der in ihr enthaltenen A-Rufnummer zu differenzieren. Dementsprechend hat die Beigeladene zu 2. grundsätzlich folgerichtig vorgeschlagen, den hier verwendeten Begriff der PAI (definiert als Rufnummer) mit dem der A-Rufnummer gleich zu setzen und beides schlicht als „PAI“ zu bezeichnen. Die Beschlusskammer folgt diesem Vorschlag. Die Verwendung des Begriffs „P-Asserted Identity“ ist nach Kenntnis der Beschlusskammer weder national noch international verbindlich definiert. Es ist daher ausreichend aber auch notwendig, dass in der im Standardangebot aufgenommenen PAI-Definition deutlich gemacht wird, dass der PAI-Header eine Rufnummer enthält, nämlich die „A-Rufnummer“, um die es letztlich geht, und dass diese im Standardangebot als „PAI“ bezeichnet wird.

Satz 2 der Definition, in dem die Betroffene statuiert, dass die PAI **nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert** sein darf, wird gestrichen, weil dies Bestandteil der Definition der „gültigen PAI“ ist.

Demgegenüber war Satz 3 um einen Passus zu ergänzen, der klarstellt, dass eine **gelöschte, unterdrückte, veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI nicht als eine „gültige PAI“** im Sinne der Definition angesehen wird. Dies hat die Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bereits angeregt. Die Umsetzung durch die Betroffene war hier nicht hinreichend.

Weitergehende Änderungen waren in Satz 3 nicht vorzunehmen. In der zuletzt vorgelegten Entwurfsfassung hat die Betroffene selbst das Wort „**mindestens**“ in Satz 3 gestrichen. Sie hat dadurch klargestellt, dass eine einseitige Erweiterung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer gültigen PAI nicht möglich ist. Die Betroffene ist damit auch der Forderung der Beigeladenen zu 5. und zu 16. nachgekommen.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist entgegen dem Vorbringen einiger Beigeladener, dass die Definition der gültigen PAI nicht beschränkt ist auf **offensichtlich** veränderte oder in sonstiger Weise **offensichtlich** manipulierte PAI. Dem Vortrag, der Vertragspartner werde stets unbillig benachteiligt, wenn OBR zur Anwendung komme, obwohl für ihn die Manipulation nicht offen erkennbar war, folgt die Beschlusskammer nicht. Es ist nicht unüblich, dass im Vertragsrecht Risikosphären zugewiesen werden, für die Vertragsparteien auch dann Verantwortung übernehmen müssen, wenn keine Offensichtlichkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere in Lieferketten der Fall. Wenn es dem letzterminierenden Netzbetreiber möglich ist, eine missbräuchliche PAI zu erkennen, dürfte dies dem den Verkehr an ihn übergebenden Netzbetreiber erst recht möglich sein. Er hat es in der Hand, die Verträge mit den an ihn verkehrsübergabenden Betreibern entsprechend auszugestalten, so dass er sich selbst schadlos halten kann. Auch die Delegierte Verordnung beschränkt die Anwendung von OBR gerade nicht auf offensichtliche Fälle. Dort heißt es in EG (15): *„Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.“*¹ Eine Beschränkung auf offensichtliche Fälle würde die Vertragspartner von

¹ In der Englischen Fassung: „In order to ensure a correct application of this Regulation, Union operators should receive a valid CLI assigned to every incoming call. Consequently, Union operators would not be bound to apply Union-wide termination rates to termination of calls if the CLI is missing, invalid or fraudulent.“; zur Bedeutung der CLI im Kontext mit der PAI vgl. 1. Teilentscheidung vom 13.12.2022, S. 15 ff.

den ihnen zu recht auferlegten Sorgfaltspflichten gegenüber ihren eigenen Vertragspartnern entbinden und damit den Vorgaben und Zielen der delegierten Verordnung zuwider laufen. Die Beschlusskammer hat schon in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 3.39.3 ausgeführt, dass der ICP das Risiko für eine ungültige PAI zu tragen hat. Er kann sich vor etwaigen Schäden schützen, indem er die Pflicht zur Übergabe einer gültigen PAI auch mit seinen Vertragspartnern vertraglich vereinbart.

3.12.4.2 Spiegelstriche 1 und 2

Spiegelstriche 1 und 2 der Definition waren im erfolgten Umfang an die allgemeine Definition der PAI und die Löschung des Zusatzes der „A-Rufnummer“ anzupassen und sind ansonsten nicht zu beanstanden. Die Vorgabe in Spiegelstrich 1 „Die PAI muss dem **internationalen E.164-Format** entsprechen. (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).“ enthält eine Mindestvoraussetzung für die im Header P-Asserted Identity enthaltene PAI somit auch für eine „gültige PAI“. Gleiches gilt für die Regelung in Spiegelstrich 2 („Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut **"SIP-URI" mit Parameter user=phone** enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.“), mit der die notwendigen Bestandteile des PAI-Headers determiniert werden. Beide Voraussetzungen sind von den Vertragspartnern ohne Schwierigkeit zu prüfen und führen im Zusammenspiel mit Ziffer 4 der Anlage K zur Abrechnung nach dem Tarif „NONDEF“.

Spiegelstrich 1 und 2 werden auch von den Beigeladenen nicht moniert. Beide Voraussetzungen sind von den Vertragspartnern ohne Schwierigkeit zu prüfen.

3.12.4.3 Spiegelstrich 3

Die Regelung in Spiegelstrich 3 war ebenfalls anzupassen. Zum einen war aus Gründen der Konsistenz die Wendung der „A-Rufnummer in der PAI“ in PAI zu ändern. Zum anderen war aber auch inhaltlich eine Anpassung erforderlich: Wie von der Beigeladenen zu 2. vorgetragen, ist zwischen dem Begriff der „**Vergaberegeln**“ und dem der „**Nummerierungsregeln**“ zu differenzieren. Während die Vergaberegeln diejenigen Regeln umfassen, nach denen aktuell eine Rufnummer berechtigterweise vergeben werden darf, beinhaltet der weitergehende Begriff der Nummerierungsregeln auch solche Vorgaben, nach denen eine Rufnummer zwar nicht mehr vergeben, aber aktuell noch rechtmäßigerweise genutzt werden darf. Nur hierauf kann es aber in diesem Kontext ankommen.

Die Kritik einiger Beigeladener, es sei unmöglich, sämtliche Nummerierungsregeln in alle Ländern zu kennen, greift indes nicht durch. Die Tatsache, dass die Kenntnis dieser Regeln erheblichen Aufwand bedeutet, macht dies nicht unmöglich. Vielmehr gibt es, wie die Beigeladenen auch anerkennen, Anbieter von Datenbanken, die eine entsprechende Prüfung ermöglichen. Die Frage, ob dabei auf eine einheitliche Datenbank zurückzugreifen ist, oder ob jeder Vertragspartner eine eigene vorhält, ist eine Frage der praktischen Umsetzung, deren Regelung nicht im Standardangebot zu erfolgen hat. Vielmehr steht es den Marktakteuren frei, sich in den entsprechenden Verbänden auf die Nutzung einer einzigen Datenbank zu einigen. Eine Verpflichtung der Betroffenen durch die Beschlusskammer, Zugang zu ihrer eigenen Datenbank zu gewähren, dürfte bereits daran scheitern, dass diese im Rahmen ihrer Lizenzverträge hierzu gar nicht berechtigt wäre. Es wäre zudem aber auch unbillig, der Betroffenen hier die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung einer solchen Datenbank aufzubürden.

3.12.4.4 Spiegelstrich 4

Spiegelstrich 4 war aus Gründen der Konsistenz und damit letztlich der Billigkeit ebenfalls im Hinblick auf die Begrifflichkeiten „A-Rufnummer“ und PAI anzupassen und der zweite Halbsatz zu streichen. Darüber hinaus greift auch hier die Kritik der Beigeladenen zu 2., die darauf hinweist,

dass Rufnummernbereiche nicht zugeteilt werden. Die Regelung war daher auch inhaltlich anzupassen.

Die Bedenken einiger Beigeladener hinsichtlich der **Praktikabilität und Prüfbarkeit** teilt die Beschlusskammer indes nicht. Wenngleich auch hier einiger Prüfungsaufwand erforderlich ist, ist dieser vor dem Hintergrund, dass auch die delegierte Verordnung bei ungültigen oder gefälschten bzw. missbräuchlichen A-Rufnummern vorsieht, dass OBR zur Anwendung kommen darf, gerechtfertigt. Zuletzt ist auch hier auffällig, dass die Beigeladenen in erster Linie kritisieren, dass sie sich selbst um die Beschaffung entsprechender Information kümmern müssen, während ein Rückgriff auf die Datenbank und die Erkenntnisse der Betroffenen akzeptiert würde. Das Konzept des OBR dient aber letztendlich dem gesamten europäischen Telekommunikationsmarkt und erfordert, um die avisierten Ziele zu erreichen, daher auch die Anstrengung von sämtlichen Marktakteuren.

Es ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass derjenige Carrier, der OBR veranschlagen möchte, darzulegen und zu beweisen hat, dass ein Verstoß gegen die hiesigen Regelungen vorliegen. Soweit insbesondere bei Telefonanlagen Ausnahmekonstellationen bei der Signalisierung denkbar sind, müssen diese auch vom terminierenden Carrier berücksichtigt werden.

Der Zusatz, dass die verwendete Rufnummer den Anruf „**lokalisierbar** macht“, führt in die Irre und ist zu streichen. Lokalisierbar wird der Anruf alleine durch die verwendete Länderkennung, mit der die PAI beginnt. Aus dem Rufnummernbereich folgt dagegen keine Lokalisierbarkeit des anrufenden Anschlusses. Aus der Regel würde dementsprechend z.B. folgen, dass Anrufe die Verwendung von Rufnummernbereichen, die eine Lokalisierung nicht ermöglichen (z.B. bei Mobilfunkrufnummern) zu einer ungültigen PAI führen würden.

3.12.4.5 Spiegelstrich 5 „atypisches Telefonieverhalten“

Spiegelstrich 5 war von der Beschlusskammer umfassend anzupassen, da er in der von der Betroffenen vorgelegten Fassung den Grundsätzen der Billigkeit und Chancengleichheit widerspricht.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist das Merkmal des „**atypischen Telefonieverhaltens**“ per se nicht geeignet, eine ungültige PAI zu definieren. Denn dabei handelt es sich lediglich um ein Indiz für eine manipulierte PAI, die den tatsächlichen Anrufsprung verschleiern soll. Eine abschließende Kasuistik der Umstände, die einen Rückschluss darauf zulassen, dass der Ursprung des Anrufs verschleiert oder hierüber getäuscht werden soll, ist nicht möglich. Wie von der Betroffenen richtigerweise vorgetragen, sind hier diverse Fallgestaltungen denkbar und kommen ständig neue Geschäftsmodelle hinzu. Eine abschließende Aufzählung wäre daher eher kontraproduktiv und käme einer Anleitung zum Missbrauch gleich. Dem gegenüber stehen die berechtigten Interessen der Nachfrager, für die aus Gründen der Rechtssicherheit eine gewisse Vorhersehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten ist, in welche Fällen mit einem erhöhten Tarif (RN_INV) zu rechnen ist. Zu berücksichtigen war auch, dass es der Betroffenen schon aufgrund ihrer Marktmacht deutlich leichter fallen dürfte, Missbrauchsszenarien zu erkennen und einzuordnen. Auch dürfen nicht sämtliche Missbrauchsfälle OBR ermöglichen, sondern nur solche, bei denen ein klarer Bezug zum Anrufsprung und der Irreführung hierüber besteht, weil die generelle Missbrauchsbekämpfung bereits durch andere Vorschriften des TKG (insbesondere aus dem 7. Teil) gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund war zum einen die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung dahingehend aufzuweichen, dass im Falle atypischen Telefonieverhaltens nicht unumkehrbar der erhöhte Tarif ausgelöst wird. Vielmehr eröffnet die Einführung einer widerleglichen Vermutung die Möglichkeit, OBR wieder abzuwenden. Während der terminierende Carrier darlegungs- und beweispflichtig hinsichtlich des Vorliegens eines atypischen Telefonieverhaltens ist, das auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist, ermöglicht die von der Beschlusskammer eingeführte Fassung es dem zuführenden Carrier zu widerlegen, dass dies der Fall ist.

Durch die Aufnahme der beiden Regelbeispiele gibt die Beschlusskammer auch Orientierung, wann ein atypisches Telefonieverhalten, das auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist, vorliegen kann.

In Zusammenschau mit den Ausführungen der Betroffenen zur Bedeutung und Verwendung der „Codeliste“, die von ihr fortlaufend aktualisiert im Extranet zur Verfügung gestellt wird, die mögliche Begründungen für die Fallgruppe RN_INV enthält und die nach Meldung durch die Vertragspartner jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden kann, liegt hier nach Auffassung der Beschlusskammer ein taugliches und angemessenes Mittel vor, um dem OBR in der Praxis Geltung zu verschaffen und Missbrauch bei der Ursprungsbestimmung zu vermeiden.

Die Forderung der Beigeladenen zu 9. und zu 22., Anlage K um einen Passus zu erweitern, nach dem alle Vertragspartner in begründeten Verdachtsfällen auch andere Betroffene im Rahmen des rechtlich Zulässigen informieren, kann von der Beschlusskammer im Standardangebotsverfahren nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Die Verpflichteten wären hier auch die ICP. Zudem ist durch die fortlaufende Aktualisierung der Codeliste und deren Veröffentlichung im Extranet durch die Betroffene bereits ein großes Maß an Transparenz gewährleistet.

Sofern die Beigeladene zu 15. vorträgt, die Aufnahme der Fallgruppe „atypische Telefonieverhalten“ könnte einen Marktstandard etablieren, weil die Annahme atypischer Verkehre aus einem EU-Mitgliedstaat zu höheren Einnahmen führt, kann dem nicht gefolgt werden. Grundsätzlich träfe dies auch für alle anderen Fallgruppen zu. Die delegierte Verordnung sieht gerade vor, dass im Falle einer Ursprungsverschleierung OBR zur Anwendung kommen darf. In dem von der Beigeladenen zu 15. gezeichneten Szenario kommen weitere Vorschriften des TKG in Betracht, um solchem missbräuchlichen Verhalten Einhalt zu gebieten.

Die Forderung der Beigeladenen zu 16., „abschließende Regelbeispiele“ anzuführen, kann von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt werden. Es ist den Regelbeispielen gerade immanent, nicht abschließend und auch nicht zwingend zu sein. Sofern mit dem Vortrag gemeint ist, dass abschließende Fallgruppen aufgezählt werden sollten, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (abschließende Fallgruppen als Anleitung zum Missbrauch).

3.12.4.6 Beleg der Anrufbarkeit

Der Forderung der Beigeladenen zu 2., eine Klausel einzuführen, nach der es dem zuführenden Netzbetreiber im Nachhinein möglich sein soll, den Nachweis zu führen, dass eine Rufnummer tatsächlich geschaltet ist und existiert, wenn sie **anrufbar** ist, ist abzulehnen. Die Beigeladene zu 2. weist richtigerweise darauf hin, dass sämtliche Gültigkeitsvoraussetzungen der PAI zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schaltung/Anrufbarkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Verkehrsübergabe erfolgt ist. Zudem ist das Kriterium der Rückrufbarkeit gerade deshalb wieder aus der Definition herausgenommen worden, weil nur geringe Aussagekraft damit verbunden ist. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist das Kriterium als nachträgliche tatbestandliche Reduktion nicht besser tauglich denn als Gültigkeitsvoraussetzung.

Ohne Zweifel kann es aber Konstellationen geben, in denen die Rückrufbarkeit ein klares Indiz gegen eine Manipulation der PAI ist. So insbesondere, wenn von der PAI nicht nur terminierender Verkehr ausgeht, sondern auch entsprechend zu dieser terminiert wird. Durch die von der Beschlusskammer geänderte Fassung und die Einführung einer widerleglichen Vermutung können solche Fälle nunmehr angemessen berücksichtigt werden.

3.12.4.7 Regelungssystematik

Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene – anders als von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung vorgegeben – die Definition der „gültigen PAI“ in der Anlage H und nicht in der Anlage K vorgenommen hat. Zwar sind die Rechtsfolgen der Übermittlung einer ungültigen PAI in

Anlage K geregelt, so dass grundsätzlich eine Definition in ebendieser Anlage nahegelegen hätte. Die Erweiterung der bereits angelegten Definition der „PAI“ in Anlage H um die geforderte Definition der „gültigen PAI“ erfüllt indes den vorgegebenen Zweck, Transparenz und Klarheit für die Vertragspartner zu schaffen, in gleicher Weise.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene im Kontext mit der Definition der gültigen PAI Änderungen in Ziffern 3 und 4 der Anlage K (Abrechnung) vorgenommen hat. Zwar darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot im zweiten Verfahrensabschnitt grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden. Die Anpassungen in Ziffer 3 und 4 der Anlage K ergänzen die Definition der gültigen PAI in Anlage H und regeln insgesamt das Abrechnungsregime bei Übergabe einer ungültigen PAI. Die konkreten Änderungen in Anlage K dienen zum einen der Rechtsklarheit, zum anderen ist die Angleichung der Tarife NONDEF und RN_INV für die Vertragspartner der Betroffenen ausschließlich vorteilhaft, weil der zuvor vorgesehene Strafaufschlag für den Tarif RN_INV dadurch entfällt.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene keine Rangfolge der Prüfung vorgibt. Eine explizite diesbezügliche Regelung im Standardangebot sieht die Beschlusskammer als entbehrlich an. Zum einen hat die Betroffene in Anlage K klargestellt, dass die Tarife NONDEF und RN_INV gleich bepreist werden. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Priorisierung. Zum anderen hat sie mit der von ihr vorgelegten, oben wiedergegebenen Prüfungsübersicht ihre Prüfreihenfolge auch offengelegt.

3.12.4.8 Vereinbarkeit mit der Delegierten Verordnung

Selbst wenn der Anruf aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat kommt, ist die Tarifierung oberhalb des EU-weiten Entgelts grundsätzlich vereinbar mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung. Dort heißt es in Erwägungsgrund (EG) 15:

„Da der Ursprung des Anrufs bestimmen würde, ob die unionsweiten Zustellungsentgelte gelten, ist es für die Betreiber aus der Union von wesentlicher Bedeutung, dass sie das Ursprungsland des Anrufs ermitteln können. Zu diesem Zweck können sich die Betreiber auf den Ländercode in der Rufnummernanzeige (calling line identification, CLI) stützen. Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.“

3.13 Anlage K Ziffer 4

Die Beigeladenen zu 5. und zu 14. kritisieren die ihrer Ansicht nach zu kurze Frist einer Nachrechnung bei der Inrechnungstellung erhöhter Tarife (NONDEF und RN_INV). Nach Auffassung der Beschlusskammer betrifft dies – jedenfalls soweit die Abrechnung von Leistungen des zuführenden Netzbetreibers betroffen sind – indes den nichtregulierten Bereich. Soweit der regulierte Bereich und damit die Möglichkeit der Inrechnungstellung der Terminierungsleistung der Betroffenen berührt ist, ist die kurze Ausschlussfrist für die Nachfrager günstig und damit nicht zu beanstanden.

4 Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen. Die Mindestlaufzeit von vier Jahren ist geboten, weil die im Standardangebot geregelte erstmalige Einführung von OBR die Einrichtung komplexer aufeinander abgestimmter Prozesse erfordert. Durch die relativ lange Mindestlaufzeit soll in der Einführungsphase Stabilität der Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Das Standardangebot, welches das frühere NGN-IC-Standardangebot vollständig ersetzt, wurde zudem intensiv mit den Marktteilnehmern diskutiert, sodass alle wesentlichen Aspekte darin umfassend berücksichtigt sein dürften. Änderungen auch während der Mindestlaufzeit bleiben gleichwohl möglich, § 29 Abs. 7 und 9 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 und diese Entscheidung nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den XX.YY.2022

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dreger

Schölzel

Wieners

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.